

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 37.

Inhalt: Kolonialbeamtengesetz S. 881.

(Nr. 3791.) Kolonialbeamtengesetz. Vom 8. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten), und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 208) sowie die an ihre Stelle tretenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.
2. Der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete steht dem Dienste in einem Bundesstaate gleich.
3. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

Reichs-Gesetzbl. 1910.

130

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1910.



Befoldung.

§ 2.

Die Kolonialbeamten erhalten als Dienst Einkommen im Schutzgebiet

1. ein festes Gehalt,
2. eine Kolonialzulage,
- zu 1 und 2 nach Maßgabe der etatsrechtlichen Festsetzungen,
3. freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld). Die Höhe der Entschädigung (Wohnungsgeld) wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Weitere Zulagen können ihnen nach Maßgabe des Etats gewährt werden.

Die §§ 2, 3, § 11 Abs. 1, § 12 des Befoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) finden entsprechende Anwendung, desgleichen die §§ 7 und 8 bezüglich der Festsetzung des pensionsberechtigenden Gehalts.

Während einer dienstlichen Verwendung außerhalb des Schutzgebiets erhalten die Kolonialbeamten, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch den Etat, ihre pensionsfähigen Bezüge (§ 23). Der Reichskanzler bestimmt, wieweit ihnen darüber hinaus die im Abs. 1 genannten Bezüge zu belassen sind.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde im dienstlichen Interesse die Heimreise oder einen sonstigen Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets anordnet.

§ 3.

Der Reichskanzler bestimmt, wieweit Kolonialbeamten und ihren Ehefrauen und ihren ehelichen oder legitimierten Kindern im Schutzgebiete bei Erkrankung freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhaus sowie Ersatz der aus Anlaß der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt werden können.

Pflichten und Rechte.

§ 4.

Die Vorschriften über den Urlaub der Kolonialbeamten und ihre Stellvertretung sowie über die während des Urlaubs zu gewährenden Gehühnrisse erläßt der Reichskanzler.

§ 5.

Die Vorschriften über die Tagegelber und Fuhrkosten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets, über die Umzugskosten bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten werden durch Gesetz bestimmt. Die übrigen Vorschriften über die Tagegelber, Fuhrkosten, Verpflegung und Messe-einrichtung erläßt der Reichskanzler.

§ 6.

Ein Kolonialbeamter darf innerhalb der Schutzgebiete nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen. Der Reichskanzler kann die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 7.

Die Kolonialbeamten haben, soweit für sie nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihren Wohnsitz in dem Schutzgebiet, in dem sie angestellt sind.

§ 8.

Die Gouverneure und die richterlichen Beamten behalten in Ansehung des Gerichtsstandes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiete den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so gilt die Hauptstadt des Heimatsstaats, haben sie keinen Heimatsstaat, so gilt Berlin als ihr Wohnsitz. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, und für Kolonialbeamte, die keinen Heimatsstaat haben, der Reichskanzler, welcher Bezirk als Wohnsitz gilt.

Auf die anderen Kolonialbeamten finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht des Wohnsitzes in der Heimat nur für Klagen wegen solcher vermögensrechtlicher Ansprüche zuständig ist, die gegen die Beamten während ihres Aufenthalts in der Heimat entstanden sind.

§ 9.

Ist gegen einen Kolonialbeamten bei dem Gericht eines Schutzgebiets ein Strafverfahren anhängig geworden und hat der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete, so kann das Gericht des Schutzgebiets auf Antrag oder von Amts wegen die Sache an das sachlich zuständige Gericht verweisen, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte tunlichst zu hören. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde statt; weitere Beschwerde ist zulässig. Bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen ist, wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat oder wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiet anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiete hat.

Vorstehende Vorschriften finden auf das militärgerichtliche Verfahren keine Anwendung.



§ 10.

Sind in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur begründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Eine etwaige Gegenklärung ist den Personalakten beizufügen.

Versehung in ein anderes Amt.

§ 11.

Kolonialbeamte müssen sich, wenn das diensliche Bedürfnis es erfordert, die Versehung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigen Dienstinkommen verbunden ist und die vorschriftsmäßigen Umzugskosten vergütet werden.

Einstweilige Versehung in den Ruhestand.

§ 12.

Kolonialbeamte können, wenn sie eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch Verfügung des Kaisers, andernfalls durch Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu 3 Jahren in den Ruhestand verseht werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch Verfügung des Kaisers einstweilig in den Ruhestand verseht werden.

Versehung in den Ruhestand.

§ 13.

Hat der Kolonialbeamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über seine Versehung in den Ruhestand durch den Kaiser.

In betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Diese Entscheidung ist endgültig.

Pensions- und Wartegeldansprüche.

§ 14.

Die §§ 34, 36, 37, 39 des Reichsbeamtengesetzes finden auf Kolonialbeamte, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind, keine Anwendung. An die Stelle dieser Vorschriften treten für sie die §§ 15 bis 21 dieses Gesetzes.

§ 15.

Für die im § 14 bezeichneten Kolonialbeamten ist Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 16.

Ein Kolonialbeamter (§ 14), welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (kolonialdienstunfähig) ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Pension, wenn und solange seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens $\frac{10}{100}$ vermindert ist.

Für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit ist die nach den Vorschriften für etatsmäßige Reichsbeamte unter Berücksichtigung der §§ 23, 24 dieses Gesetzes berechnete Pension (Vollpension); für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit derjenige in Hundertsteln auszudrückende Teil der Vollpension zu gewähren, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilpension).

§ 17.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Kolonialbeamten (§ 14) vor seinem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Beamte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so ist die allgemeine Erwerbsfähigkeit maßgebend.

§ 18.

Einem Kolonialbeamten (§ 14), der wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ohne Pensionsberechtigung ausscheidet oder dessen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründeter Pensionsanspruch späterhin in Wegfall kommt, kann auf seinen Antrag für die Dauer einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zu dem Betrage von $\frac{10}{100}$ der Vollpension gewährt werden. Neben der Pension kann ein Zuschuß bis zur Höhe der Tropenzulage (§ 25) bewilligt werden.

Zum ersten Male ist die Gewährung nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder nach dem Wegfall des Pensionsanspruchs zulässig.

§ 19.

Die Pensionsgebühren der Kolonialbeamten (§ 14) werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Die Erhöhung einer wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligten Pension ist indes nur zulässig, wenn die weitere Verminderung der Erwerbsfähigkeit eine Folge des Kolonialdienstes ist; sie kann nur innerhalb der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Fristen erfolgen.

Die Zahlung der erhöhten Gebühren beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind, bei Erhöhung auf Antrag jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag gestellt ist. Eine Minderung oder Entziehung tritt mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist.

§ 20.

Die Pensionsgebühren der Kolonialbeamten (§ 14) werden vom Amt wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

§ 21.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Kolonialbeamten (§ 14) haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der §§ 14 bis 20 dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Befoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei Eintritt völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz für etatsmäßige Kolonialbeamte bestimmten Sätze bewilligt werden. Das Gleiche gilt von der Tropenzulage, sofern die Voraussetzungen des § 25 vorliegen.

§ 22.

Einem Kolonialbeamten, der dem Kolonialdienst in Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo oder Deutsch-Neuguinea (außer dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln) zwölf Jahre, in Deutsch-Südwestafrika, Samoa oder dem Inselgebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln oder dem Kiautschougebiete fünfzehn Jahre angehört hat, steht auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu. Bei der Berechnung dieses Zeitraums findet keine Doppelrechnung statt, und es wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit berücksichtigt.

Bei dem Übertritt eines Kolonialbeamten in den Dienst eines anderen Schutzgebiets oder bei der Wiederanstellung eines ausgeschiedenen Kolonialbeamten bestimmt sich der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Pensionsberechtigung gemäß Abs. 1 eintritt, nach dem Verhältnis der in den einzelnen Schutzgebieten zugebrachten Dienstzeiten.

§ 23.

Bei Berechnung der Pension und des Wartegeldes wird das ausdrücklich als pensionsfähig bewilligte Diensteinkommen oder, falls ein solches nicht bewilligt ist, das bei der Pensionierung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen anzurechnende Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

An Stelle des Wohnungsgeldes oder der freien Wohnung kommt der Wohnungsgeldzuschuß zur Anrechnung, der den in gleichartigen Dienststellen befindlichen Reichsbeamten durchschnittlich zusteht. Welche Stellen im Reichsdienst den Stellen im Kolonialdienst gleichartig sind, wird durch den Haushalts-Etat für die Schutzgebiete bestimmt.

Die Kolonialzulagen sind nicht anrechnungsfähig.

§ 24.

Die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Außerheimische Gewässer sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zum 3. Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

Fällt die Dienstzeit in solche Jahre, die bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansaß kommen, so findet die Doppelrechnung nicht statt.

§ 25.

Kolonialbeamte, die entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, haben für die Dauer des Pensionsbezugs auf eine Tropenzulage Anspruch, falls sie nicht die Dienstunfähigkeit oder Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der Mindestsaß der Tropenzulage beträgt bei Beamten in einer Gehaltsklasse mit einem pensionsfähigen Endgehalt

bis 3 000 Mark einschließlich	300 Mark,
" 4 000 " " "	600 " "
" 5 000 " " "	780 " "
über 5 000 " " "	900 " "

Die Tropenzulage wird nur insoweit gewährt, als dem Beamten nicht auf Grund anderer Bestimmungen aus Mitteln eines Schutzgebiets oder aus Reichsmitteln eine Tropenzulage, Kriegszulage oder Pensionserhöhung zusteht.

Der Anspruch auf die Tropenzulage kann noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden.

Scheidet ein Kolonialbeamter erst nach der Rückkehr in die Heimat aus dem Kolonialdienst aus, so beginnt der Lauf der Frist schon mit der Rückkehr in die Heimat.

§ 26.

Die Tropenzulage derjenigen Beamten, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem

weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des doppelten Betrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt, auch wird nur die in den Schutzgebieten tatsächlich zugebrachte Zeit angerechnet.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets nicht als Unterbrechung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist.

§ 27.

Die Tropenzulage bleibt bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz, auch ist sie der Pfändung nicht unterworfen und bleibt bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Fiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührrnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

§ 28.

Bei Anwendung der die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen betreffenden Vorschriften ist die Tropenzulage ebenso wie die sonstige Pension zu behandeln. Im Falle des § 58 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes bleibt sie jedoch bei Berechnung der Kürzungsgrenze außer Betracht.

§ 29.

Ein Kolonialbeamter oder ehemaliger Kolonialbeamter, der dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Kolonialdienst, wohl aber zum Dienste in der Heimat fähig ist, darf eine Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen, wenn das mit ihr verbundene Gehalt das letzte pensionsfähige Gehalt im Kolonialdienst erreicht. War er aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen, so darf er auch den Wiedereintritt in eine sein heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen. Soweit das Gehalt der Stelle im Reichs- oder heimischen Staatsdienst hinter dem letzten pensionsfähigen Gehalt im Kolonialdienst zurückbleibt, hat der Beamte Anspruch auf Zahlung des Unterschieds zwischen beiden aus Mitteln des Schutzgebiets. Lehnt der Beamte die Stellung ab, so fallen alle weiteren Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse fort.

Mit der Aufnahme in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst erlöschen alle bis dahin nicht fällig gewordenen Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse, soweit nicht in den §§ 30, 35 ein anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf

die Tropenzulage kann unter den im § 31 angegebenen Voraussetzungen geltend gemacht werden, bezügleichen von den Hinterbliebenen ein Anspruch auf die Zulagen des § 34 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, welchen ein Pensionsanspruch aus § 22 zusteht, keine Anwendung.

§ 30.

Erdient ein wegen Unfähigkeit für den Kolonialdienst ausgeschiedener und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommener Kolonialbeamter in der neuen Stellung eine Pension, so hat er, soweit diese Pension hinter den Bezügen zurückbleibt, die er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst erhalten haben würde, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Die Tropenzulage bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

§ 31.

Ist ein Kolonialbeamter ohne Pension ausgeschieden und stellt sich erst nach dem Ausscheiden heraus, daß er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes in den Schutzgebieten ohne Vorsatz zugezogen hat, für den Reichs- oder heimischen Staatsdienst unfähig oder erwerbsunfähig geworden ist, so kann er einen Anspruch auf Pension noch bis zum Ablauf von zwei Jahren und, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen, noch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden geltend machen. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung. Die Zahlung der Gebühren beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für sie erfüllt sind, jedoch frühestens mit dem Monat, in welchem der Anspruch erhoben ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Kolonialbeamte, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt waren und ausdrücklich wegen grober Verletzung der Dienstpflichten entlassen worden sind.

Ansprüche der Hinterbliebenen.

§ 32.

Bei Berechnung des Witwen- und Waisengeldes bleibt die Tropenzulage außer Betracht, wenn ein Anspruch auf die im § 34 bezeichneten Zulagen gegeben ist.

§ 33.

Die Witve und die ehelichen oder legitimierten Kinder eines nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten haben Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, soweit ihnen solches zustehen würde, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.



Steht ihnen ein Anspruch nicht zu, so kann Witwen- und Waisengeld gewährt werden, soweit es bewilligt werden könnte, wenn der Verstorbene aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen worden wäre.

§ 34.

Ist der Tod eines Kolonialbeamten bei Ausübung des Dienstes oder vor dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausscheiden entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten erfolgt, so haben seine Hinterbliebenen für die Dauer des Bezugs eines Witwen- oder Waisengeldes Anspruch auf Zulagen.

a) Die Zulage der Witwe beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehälte

bis 3 000 Mark einschließlich	300 Mark,
" 4 000 " "	600 "
" 5 000 " "	780 "
über 5 000 "	900 "

b) Die Zulage der ehelichen oder legitimierten Kinder beträgt jährlich für jedes Kind, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehälte

bis 3 000 Mark einschließlich	120 Mark,
" 4 000 " "	150 "
" 5 000 " "	200 "
über 5 000 "	250 "

Die Zulage erhöht sich für den Fall, daß ein Kind auch mütterlos ist oder wird, je nach der Gehaltsstufe des Verstorbenen auf 160 Mark, 200 Mark, 250 Mark, 300 Mark jährlich.

Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Zulagen sind auch zahlbar, während das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes aus einem anderen Grunde als wegen fehlender Reichsangehörigkeit ruht.

§ 35.

Steht den Witwen und den ehelichen oder legitimierten Kindern von Beamten, die wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ausgeschieden und in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind, Witwen- und Waisengeld zu, so haben sie, soweit die Bezüge hinter denjenigen zurückbleiben, die sie erhalten haben würden, wenn die Beamten zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Kolonialdienst mit der Vollpension pensioniert worden wären, Anspruch auf einen entsprechenden Zuschuß aus Mitteln des Schutzgebiets. Bei der Berechnung bleiben die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld außer Betracht.



§ 36.

Ist ein ohne Pension ausgeschiedener Kolonialbeamter nicht in den Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen und infolge eines der im § 34 Abs. 1 erwähnten Umstände vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden verstorben, so haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder aus einer vorher geschlossenen Ehe Anspruch auf Witwen- und Waisengeld und auf die Vergünstigungen des § 34. Der § 25 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 37.

Jedem Verwandten der aufsteigenden Linie eines verstorbenen Kolonialbeamten, auf dessen Tod die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 zutreffen, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Elterngeld gewährt werden, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt des Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Elterngeld beträgt jährlich, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse angehörte mit einem pensionsfähigen Endgehälte

bis 3 000 Mark einschließlich,	höchstens 250 Mark
„ 4 000 „	„ 350 „
über 4 000 „	„ 450 „

§ 38.

Auf die Zulagen zum Witwen- und Waisengeld und auf das Elterngeld findet die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Anwendung.

§ 39.

Hinterbliebene, welche mit dem Kolonialbeamten einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beamten Anspruch auf freie Beförderung in ihre Heimat nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften.

Die freie Rückbeförderung kann auch den nichteingeborenen Dienstboten, welche in den Hausstand aufgenommen waren, innerhalb der bezeichneten Frist gewährt werden.

Der in einem Schutzgebiete befindliche Nachlaß eines Kolonialbeamten kann den Angehörigen kostenfrei nach ihrem Wohnort übersandt werden.

Dienstvergehen, Disziplinarverfahren.

§ 40.

Die Befugnis, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch den Gouverneuren zu. Gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten Beamten wird diese Befugnis durch die Oberrichter wahrgenommen.



Den Bezirksamtännern sowie den Vorständen der sonstigen dem Gouverneur unmittelbar untergeordneten Behörden und der Bezirksgerichte sowie dem Vorsteher der Intendantur und dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat einer Schutztruppe steht die Befugnis zu, Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.

§ 41.

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann einer der im § 40 Abs. 1 bezeichneten Beamten vorläufig die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen und den untersuchungsführenden Beamten ernennen. Er hat alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, wenn die Genehmigung versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§ 42.

Entscheidende Disziplinarbehörden sind in erster Instanz die Disziplinkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete. Der Sitz dieser Behörden wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Sie treten nach Bedürfnis zusammen.

Die Disziplinkammer besteht aus sieben, der Disziplinarhof aus elf Mitgliedern. Bei jener müssen der Präsident und wenigstens drei Beisitzer, bei diesem der Präsident und wenigstens fünf Beisitzer sich in richterlicher Stellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats befinden.

Die Mitglieder der Disziplinkammer und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt; sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Die Disziplinkammer entscheidet in der Besetzung von fünf, der Disziplinarhof in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende und bei der Disziplinkammer wenigstens zwei, beim Disziplinarhof wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren der Disziplinarbehörden nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch eine Geschäftsordnung bestimmt, welche der Disziplinarhof mit Genehmigung des Reichskanzlers erläßt.

§ 43.

Die im § 127 und im § 128 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, sowie gegenüber den richterlichen Beamten vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die im § 131 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Befugnisse stehen gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, dem Gouverneur, gegenüber den richterlichen Beamten dem Obergericht zu.

Sonstige Vorschriften.

§ 44.

Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jede im § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung.

§ 45.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Reichsbehörde über folgende Fragen maßgebend:

1. ob Dienstunfähigkeit, ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit vorliegt, sowie ob die Dienstunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde oder vorübergehende ist,
2. ob die Dienstunfähigkeit oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Tod auf eine der in den § 31 Abs. 1, § 36 bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist,
3. ob die Voraussetzungen der §§ 25, 34 erfüllt sind,
4. ob bei der Entlassung eines auf Widerruf oder Kündigung angestellten Kolonialbeamten zutreffend der Fall grober Verletzung der Dienstpflichten angenommen ist.

Aber die in Nr. 1 bis 4 genannten Fragen entscheidet ein innerhalb der obersten Reichsbehörde gebildetes, aus drei Mitgliedern bestehendes Kollegium endgültig.

§ 46.

Als Zustellung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Bekanntgabe, die in einer für gerichtliche Zustellungen vorgeschriebenen Form vorgenommen ist. Den vereidigten Verwaltungsbeamten kommt dabei derselbe Glaube zu wie den Gerichtsvollziehern. Der Zustellung steht die Eröffnung zu Protokoll sowie jede sonstige durch einen vereidigten Verwaltungsbeamten bescheinigte Bekanntgabe gleich.

§ 47.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß der Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets, sofern er unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen im Dienste der Schutzgebietsverwaltung stattfindet, dem Aufenthalt im Schutzgebiete gleich zu erachten ist.

Besondere Vorschriften für richterliche Beamte.

§ 48.

Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) berufen sind, üben sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Richter aus.

Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

§ 49.

Als etatsmäßiger Richter kann in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat.

§ 50.

Die etatsmäßigen Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen.

Ihr Anspruch ruht, solange gegen sie ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung der zurückgehaltenen Beträge nicht statt.

§ 51.

Auf die etatsmäßigen Richter finden die Vorschriften des § 11 keine Anwendung, die des § 12 nur dann, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört.

Besondere Vorschriften für Schutztruppenbeamte.

§ 52.

Auf die Schutztruppenbeamten finden die Vorschriften der §§ 14 bis 28, des § 29 Abs. 2, der §§ 30, 31, 32 bis 39, 45, 60 keine Anwendung. Es bleiben die sie betreffenden Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) in Kraft.

§ 53.

Auf Schutztruppenbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, findet der § 120 des Reichsbeamtengesetzes keine Anwendung; für sie ist entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz die bei dem Generalkommando des Gardeforps zusammentretende Militärdisziplinarkommission.



§ 54.

Auf die richterlichen Justizbeamten der Schutztruppen finden die Vorschriften dieses Gesetzes über zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung sowie die §§ 48, 51 keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1297). Disziplinargericht ist in erster Instanz die für den Bereich des Gardekörps gebildete Disziplinarkammer.

Besondere Vorschriften für Polizeibeamte.

§ 55.

Auf die Landespolizeibeamten und Beamten der Polizeitruppen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als nicht durch Kaiserliche Verordnung abweichende Vorschriften erlassen sind.

§ 56.

Die Vorschriften der im § 1 erwähnten Gesetze über militärische Unternehmungen finden auf Unternehmungen der Polizeitruppen entsprechende Anwendung.

Vorschriften für Kommunalbeamte, Ehrenbeamte und Notare.

§ 57.

Auf Beamte im Dienste der Kommunalverbände und anderer Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten sowie auf Beamte im Ehrenamt und Notare finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Vorschriften für eingeborene Beamte.

§ 58.

Für Beamte, welche im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, gilt die Vorschrift des § 57.

Schlussvorschriften.

§ 59.

Auf Reichsbeamte, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein (§ 1), in einem Schutzgebiete beschäftigt und durch diesen Dienst dauernd unfähig zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat geworden sind, sowie auf ihre

Hinterbliebenen finden, sofern es für sie günstiger ist, die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Auch können solchen Reichsbeamten während ihrer Verwendung in den Schutzgebieten und bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im heimischen Dienste, abgesehen vom Gehalte, dieselben Gebühren wie den Kolonialbeamten gewährt werden.

§ 60.

Wird ein Beamter, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kolonialdienst stand, nach diesem Zeitpunkt pensioniert, so darf der Gesamtbetrag seiner Pensionsgebühren nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, die ihm zugestanden haben würden, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Vorschriften pensioniert worden wäre.

Stirbt ein solcher Beamter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dürfen die Versorgungsgebühren seiner Hinterbliebenen nicht hinter denjenigen zurückbleiben, die diesen zugestanden haben würden, wenn der Tod zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten wäre.

§ 61.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie sich auf die Besoldung, die Pensions- und Wartegeldansprüche sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen beziehen, mit Wirkung vom 1. April 1910, im übrigen mit der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) und der Kaiserlichen Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) außer Kraft.

§ 62.

Soweit in diesem Gesetz auf die Regelung durch ein besonderes Gesetz verwiesen ist, bleiben die bestehenden Vorschriften bis 31. März 1911 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Kronprinz.**
von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

